

Kfz-Versicherung

(PKW - Produktlinie "VS Spezial Private")

ALD AutoLeasingD GmbH als Versicherungsnehmer und der Nutzer als Mitversicherer

Allgemeines

1. Die Vertragsdauer ist im Versicherungsschein beschrieben und beträgt ein Versicherungsjahr. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, verlängert er sich um jeweils ein weiteres Jahr.

Im Schadenfall

1. Informieren Sie die ALD AutoLeasing D GmbH (auch telefonisch). Sie übernimmt die Schadenaufnahme.
2. Tun Sie, was zur Aufklärung der Schadenumstände und zur Minderung des Schadens erforderlich ist. Stellen Sie die Namen der Zeugen fest, machen Sie Fotos und Skizzen von der Unfallstelle. Halten Sie bei Unfällen unter Mitwirkung von Zeugen Fahr- und Bremsspuren fest.
3. Benachrichtigen Sie bei Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschäden mit Tieren sowie bei Schäden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) bei einer Schadenhöhe über 500 Euro auch sofort die Polizei.
4. Sofern eine Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel" und/oder Fahrerschutz besteht, ziehen Sie bei Unfällen von Personen oder mitgeführten Haustieren sofort einen Arzt zu Rate.

Kontakt

Bei Fragen und Anregungen stehen Ihnen die freundlichen und kompetenten Mitarbeiter unserer Service-Hotline zur Verfügung.

Versicherungsvertragsservice:

Tel.: +49 40 47104-4210
E-Mail: carpool@aldautomotive.com

Versicherungsschadenservice:

Tel.: +49 40 47104-9904
E-Mail: schaden@aldautomotive.com

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB-PKW)

Stand: September 2019

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Fahrzeugschutzbrief
- Kfz-Unfallversicherung Familienschutz "Kind & Kegel"
- Kfz-Unfallversicherung Fahrerschutz

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge

- A.1 Risikobegrenzungen
- A.2 Grundpflichten
- A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten

B Kfz-Haftpflichtversicherung

- B.1 Unsere Leistungen
- B.2 Mallorca-Police
- B.3 Versicherte Personen
- B.4 Kein Versicherungsschutz

C Voll- und Teilkasko-Versicherung

- C.1 Unsere Leistungen
 - Mitversicherte Teile
 - Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust
 - Leistung bei Beschädigung
 - Weitere Leistungen
- C.2 Teilkasko
- C.3 Vollkasko
 - GAP-Schutz bei finanzierten oder geleasteten Pkw
 - Kaufpreisschädigung für Gebrauchtfahrzeuge
- C.4 Versicherungsschutz auf Fähren und Schiffen

D Fahrzeugschutzbrief

E Kfz-Unfallversicherungen

- E.1 Familienschutz "Kind & Kegel"
 - Unsere Leistungen
 - Versicherte Personen - Versicherungssumme
 - Leistung bei Invalidität
 - Leistung bei Tod
 - Leistungen für Haustiere
 - Krankenhauszusatzleistungen
 - Auswirkungen vor dem Unfall bestehender Krankheiten oder Gebrechen
 - Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot
 - Kein Versicherungsschutz
- E.2 Fahrerschutz
 - Was ist versichert?
 - Wer ist versichert?
 - In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
 - Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
 - Was ist nicht versichert?

F Pflichten im Schadenfall

- F.1 Bei allen Versicherungsarten
- F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung
- F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschutzbrief
- F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen
- F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten
- F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- F.9 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- G** **Kurzzeittarif für vorläufigen Versicherungsschutz**
- H** **Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- I** **Laufzeit, Kündigung des Vertrages, Rücktritt**
 - I.1 Zum Ablauf des Versicherungsjahres
 - I.2 Bei vorläufigem Versicherungsschutz
 - I.3 Nach Eintritt des Schadenereignisses
 - I.4 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs
 - I.5 Bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs
 - I.6 Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie
 - I.7 Kündigungsmöglichkeiten allein für uns
 - I.8 Kündigung einzelner Versicherungsarten
 - I.9 Form und Zugang der Kündigung
 - I.10 Beitragsabrechnung nach Kündigung
 - I.11 Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags
- J** **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**
- K** **Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen**
- L** **Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht**
- M** **Beitrag und Versicherungssteuer**

**Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen
(Erläuterungen)**

A Risikobegrenzungen und Grundpflichten für alle Versicherungsverträge**A.1 Risikobegrenzungen**

- A.1.1 Für Schadenfälle, die **vorsätzlich** und **widerrechtlich** herbeigeführt werden, besteht kein Versicherungsschutz.
- A.1.2 Versicherungsschutz besteht in **Europa** sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) besteht auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäß Anwendung findet und soweit die jeweiligen Ansprüche den Umfang der Richtlinie nicht überschreiten.
- A.1.3 In der **Umweltschadenversicherung** nicht versichert sind Schäden, die
- durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften;
 - durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.
- A.1.4 Für Schadenfälle, die bei Beteiligung an **Kfz-Rennen** zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen, besteht kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten und auch dann, wenn die Veranstaltungen behördlich genehmigt sind. In der Kaskoversicherung besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt. In der Kfz Haftpflicht stellt die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen eine Pflichtverletzung nach diesen Bedingungen dar.
- A.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle, die durch **höhere Gewalt**, wie z. B. Erdbeben oder Kernenergie, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden. Dies gilt in der Kfz-Haftpflicht-Versicherung nur für Ersatzansprüche wegen Schäden durch Kernenergie.

A.2 Grundpflichten

- A.2.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen **Zweck verwendet** werden.
- A.2.2 Das Fahrzeug darf nur von einem **berechtigten Fahrer** gebraucht werden. Außerdem dürfen weder Sie noch der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Führt eine andere Person, welche nicht auf der Fahrerliste erfasst ist, berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen jedenfalls nicht aus diesem Grund zurück.
- A.2.3 Teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn - anders als vereinbart - ein **Fahrer unter 24 Jahren** künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Das Gleiche gilt, wenn im Falle eines **Sondertarifes** ein **Fahrer unter 24 Jahren** und/oder ein **weiterer Fahrer**, der uns noch nicht benannt wurde, künftig das versicherte Fahrzeug nutzen soll. Machen Sie diese Meldungen rechtzeitig vor Fahrtantritt, sodass wir den entsprechenden Versicherungsbeitrag berechnen können.
- A.2.4 Das Fahrzeug darf auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur von einem Fahrer mit der **erforderlichen Fahrerlaubnis** benutzt werden. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer die Nutzung ohne diese Fahrerlaubnis nicht zulassen.
- A.2.5 In der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung gilt: Sie, der Halter oder Eigentümer dürfen das Fahrzeug weder führen noch führen lassen, wenn der Fahrer in Folge des Genusses **alkoholischer Getränke** oder anderer berauschender Mittel dazu nicht sicher in der Lage ist. Das kann bereits ab **0,3 Promille** der Fall sein.

A.3 Folgen bei der Verletzung von Grundpflichten

- A.3.1 Werden die vorstehenden Grundpflichten **vorsätzlich** verletzt, so haben Sie **keinen Versicherungsschutz**. Bei **grob fahrlässiger Verletzung** sind wir berechtigt, unsere Leistung - mit Ausnahme von A.2.3 - in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen**. Zusätzlich besteht für uns ein Kündigungsrecht nach I.7.2.
- Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht **nicht grob fahrlässig** verletzt haben, bleibt der **Versicherungsschutz bestehen**. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht nicht entgegenhalten, soweit Sie oder der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs durch den Versicherungsfall nicht als Fahrer sondern als Fahrzeuginsasse, einen Personenschaden erlitten haben.
- Wir bleiben zur **Leistung verpflichtet**, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht **ursächlich** ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.
- In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** gilt: Bei Verletzung der vorstehenden Grundpflichten oder wegen einer Gefährderrhöhung ist unsere Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung auf den Betrag von höchstens 5.000 Euro je versicherter Person beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt nicht gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine strafbare Handlung erlangt hat (z. B. Dieb); gegenüber diesem sind wir vollständig leistungsfrei.
- A.3.2 Versäumen Sie die Mitteilung nach A.2.3, so werden wir in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kasko-Versicherung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode den Versicherungsbeitrag unter Berücksichtigung der weiteren Fahrer **nachberechnen**.
- Weiterhin sind wir berechtigt, die Einstufung des gewährten Sondertarifes anhand der Merkmale des bisher nicht berücksichtigten Fahrers vorzunehmen. Außerdem werden wir in der Kasko-Versicherung eine Selbstbeteiligung pro **Schadenfall** in Höhe von **2.500 Euro** abziehen, soweit ein von der Nutzung ausgeschlossener Fahrer unter 24 Jahren das Fahrzeug im Schadenfall fuhr. Diese gilt dann zusätzlich zu einer eventuell vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.
- Diese **Selbstbeteiligung** in Höhe von 2.500 Euro **gilt nicht**, wenn Sie uns nachweisen, dass der von der Nutzung ausgeschlossene Fahrer unter 24 Jahren das versicherte Fahrzeug ohne Ihre Kenntnis oder sonstiges Verschulden genutzt hat. Die Selbstbeteiligung gilt ebenfalls nicht für die Nutzung des versicherten Fahrzeuges wegen eines medizinischen Notfalls oder durch eine Kfz-Werkstatt. Eine durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführte Fahrunsicherheit gilt nicht als Notfallsituation.

B Kfz-Haftpflichtversicherung**B.1 Unsere Leistungen**

- B.1.1 Wir stellen Sie und alle mitversicherten Personen von Schadenersatzansprüchen frei; unbegründete Schadenersatzansprüche wehren wir ab.
- B.1.2 Versichert sind **Personen-, Sach- und Vermögensschäden**, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs (Fahren/Ein- und Aussteigen/Be- und Entladen) aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden.
- B.1.3 Mitversichert sind außerdem öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem **Umweltschadengesetz** bis zu 5 Mio. Euro - innerhalb der vereinbarten Deckungssumme für die Kfz-Haftpflichtversicherung - je Schadenfall, wenn diese Ansprüche durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs verursacht worden sind (**Kfz-Umweltschadenversicherung**). Die Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden können.
- B.1.4 Wir sind bevollmächtigt, Schadenersatzansprüche Dritter in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle uns dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im pflichtgemäßen Ermessen abzugeben.
- B.1.5 Mit dem Fahrzeug verbundene **Anhänger sind mitversichert**, ebenso Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Versicherungsschutz besteht auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte/geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs löst und sich noch in Bewegung befindet.

B.2 Mallorca-Police

Das Führen eines angemieteten Pkw im Geltungsbereich nach A.1.2, nicht jedoch in Deutschland, ist im Rahmen der hier vereinbarten Versicherungssumme mitversichert, soweit die für das gemietete Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung keine Deckung gewährt. Versicherungsschutz besteht für einen Monat ab Anmietung.

Versichert sind neben Ihnen auch Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. Ihr in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner.

B.3 Versicherte Personen

- B.3.1 Der Versicherungsschutz gilt für Sie (Versicherungsnehmer) sowie den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer, der zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich mitfährt.
- B.3.2 Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

B.4 Kein Versicherungsschutz

- B.4.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs. Es besteht ferner kein Versicherungsschutz für Sachen, die mit dem Fahrzeug befördert werden, es sei denn, es handelt sich um Sachen berechtigter Mitfahrer, die diese üblicherweise und zum persönlichen Gebrauch mit sich führen (z. B. Kleidung/Brille/Reisegepäck).
- B.4.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit ihm verbundenen Anhängers oder eines mit

dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Mitversichert sind jedoch Schäden am betriebsunfähigen, ohne gewerbliche Absicht abgeschleppten Fahrzeug, die im Rahmen üblicher Hilfeleistung entstehen.

- B.4.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- C Voll- und Teilkasko-Versicherung**
- C.1 Unsere Leistungen**
- Versichert ist die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeugs und seiner Bestandteile infolge eines Ereignisses der Vollkasko und der Teilkasko. Mitversichert ist auch das fahrzeugtypische Zubehör. Das ist die Ausstattung, die der Kunde bei Kauf des Fahrzeuges ab Werk ordern kann.
- C.1.1 Folgende Teile und fahrzeugtypisches Zubehör sind **beitragsfrei und ohne Wertbegrenzung mitversichert**, soweit nicht anders in C.1.2 und C.1.3 geregelt:
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile, soweit durch deren Einbau die allgemeine Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nicht erlischt oder gesetzliche Bestimmungen deren Einbau nicht entgegenstehen
 - fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannwerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile bis zu 50 Euro, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Glühlampen),
 - folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung, sofern diese serienmäßig für das versicherte Fahrzeug bestimmt sind,
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.
- C.1.2 Folgende im Fahrzeug fest eingebaute oder am Fahrzeug fest angebaute Teile sind beitragsfrei und ohne Summenbegrenzung mitversichert, soweit nicht anders in C.1.3 geregelt:
- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme;
 - Tuning, d. h. zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie;
 - Sonderausstattungen im Fahrzeug-Innenraum;
 - individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.
- C.1.3 **Nicht versichert** sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient, z. B. Handys, mobile Navigationsgeräte, mobile MP3-Player auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Bild-, Ton- und Datenträger jeder Art (CDs, Navigations-CDs, Mini Discs etc.), Reisegepäck, Ersatzteile, persönliche Gegenstände der Insassen.
- C.1.4 Unsere Leistung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust**
- Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den **Wiederbeschaffungswert** unter Abzug eines vorhandenen **Restwerts** des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, ersetzen wir die Reparaturkosten nach C.1.6. Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen. **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten. Der Wiederbeschaffungswert wird nach Schwacke.net errechnet. **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- C.1.5 Unsere Leistung bei Beschädigung**
- Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die **Reparatur** erforderlichen **Kosten**, inkl. der erforderlichen Beilackierung, bis zu folgenden Obergrenzen:
- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen.
 - Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts. In diesen Fällen sind die für eine Reparatur erforderlichen Kosten auf die **ortsüblichen** Stundenverrechnungssätze begrenzt. Ersatzteilaufschläge und Verbringungskosten werden nicht erstattet.
- C.1.7.1 (entfällt)
- C.1.8 Weitere Kosten, die wir übernehmen
- Die **Kosten eines Sachverständigen** erstatten wir, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben. Wird das **Fahrzeug** in einer Entfernung von **mehr als 50 km** (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort **aufgefunden**, zahlen wir für dessen **Abholung** die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort. Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die **Kosten** für das **Abschleppen** vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach 1.6. angerechnet.
- C.1.9 Was wir nicht ersetzen
- Ist eine **Selbstbeteiligung** vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Wir zahlen nicht für **Veränderungen, Verbesserungen** (z. B. des äußeren Ansehens oder der Leistungsfähigkeit des Fahrzeugs) und **Verschleißreparaturen**. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall, Ersatzbeschaffung von Vignetten oder Aufklebern sowie Kosten eines Mietfahrzeugs, sofern keine andere Regelung vereinbart wurde. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet. Kein Versicherungsschutz besteht für **beschädigte** oder **zerstörte Reifen**. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat. Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht, entwendete Teile ersetzt oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir darauf von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag abzuziehen. Inso- weit entfällt der **Abzug neu für alt**. Bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Audio-, Video- oder technischen Kommunikations- und Leitsystemen gilt C.1.5, Absatz 4.
- C.1.10 Wir **verzichten** Ihnen gegenüber auf den **Einwand der grobfahrlässigen Herbeiführung** des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung der Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und Zubehörteile sowie die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- C.1.11 Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs.
- C.1.12 **Mehrwertsteuer** wird erstattet, wenn sie tatsächlich anfällt und uns durch eine Rechnung nachgewiesen wird.
- C.1.13 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot
- Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens **innerhalb von zwei Wochen**. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige. Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung **weder abtreten noch verpfänden**.
- C.1.14 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
- Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden. Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Benennen Sie oder wir den Sachverständigen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung, so nimmt der jeweils andere die Bestellung vor. Einigt sich der Ausschuss nicht, so entscheidet ein dritter Kfz-Sachverständiger als Obmann. Der Obmann wird vor Beginn des Verfahrens vom Ausschuss gewählt. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, so wird dieser durch das Amtsgericht ernannt, in dessen Bezirk der Schaden entstanden ist. Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens/Unterliegens von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- C.2 Teilkasko**

- C.2.1 Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse
- a) **Brand und Explosion**
Brand ist Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht versichert sind Schmor- und Sengschäden.
 - b) **Entwendung**
insbesondere durch Diebstahl, Raub oder Unterschlagung, sofern sich die Handlung auf das Fahrzeug oder seine mitversicherten Teile bezieht. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
Wir zahlen die Kosten für den nach Schlüsselentwendung erforderlichen Austausch der betroffenen Fahrzeugschlösser und -schlüssel. Darüber hinaus zahlen wir für Einbruchschäden am Fahrzeug, wenn weder das Fahrzeug noch mitversicherte Teile entwendet werden. Nicht ersetzt werden entwendete Gegenstände, sofern diese nicht nach C.1 mitversichert sind.
Wird das **Fahrzeug innerhalb eines Monats** nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige **wieder aufgefunden**, so sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Inbesitznahme innerhalb dieses Zeitraumes mit objektiv unzumutbaren Anstrengungen verbunden ist.
Wir werden Eigentümer des Fahrzeugs, wenn Sie zur Rücknahme nicht verpflichtet sind.
Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, so steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös zu. Vom Erlös sind zunächst unsere Kosten für die Rückholung und Verwertung abzuziehen. Vom Rest bekommen Sie die Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
 - c) **Naturgewalten**
Versichert sind Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Dachlawinen, an Berghängen niedergehenden Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Werden durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen, sind die dadurch verursachten Schäden mitversichert. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
 - d) **Zusammenstoß mit Tieren bzw. Haarwild**
Versichert sind Schäden durch den Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.
 - e) **Glasbruch**
Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Wir ersetzen jedoch das Leuchtmittel nach einem Glasschaden und die Feinstaubplakette. Schäden werden nur nach Vorlage einer Werkstattrechnung ersetzt.
Die Selbstbeteiligung entfällt, wenn eine Reparatur durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch des Glases fachgerecht erfolgt.
Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens des Fahrzeuges wird der anteilige Ersatzteilpreis der gebrochenen Glasteile in dem Verhältnis, in welchem der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Neupreis des Fahrzeugs steht, ersetzt. Die Umsatzsteuer und der Arbeitslohn werden in diesem Fall nicht ersetzt.
 - f) **Kurzschlusschäden an der Verkabelung**
Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind in der Pkw-Produktlinie "VS Spezial Private" bis 3.000 Euro mitversichert.
 - g) **Tierbiss und dessen Folgeschäden**
Tierbisse an Verkabelungen, Schläuchen, Gummimanschetten und Dämmmatten sind versichert. Folgeschäden sind bei der Pkw-Produktlinie "VS Spezial Private" bis 5.000 Euro mitversichert. Die Reparatur des ursächlich auf Tierbiss zurückzuführenden Folgeschadens ist durch Werkstattrechnung nachzuweisen.
- C.2.2 Abweichungen von C.2.1 und Zusatzleistungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge
Für Hybrid- und Elektrofahrzeuge besteht Versicherungsschutz bei den nachfolgenden Ereignissen:
- a) Entwendung des Ladekabels durch Diebstahl oder Raub in der Produktlinie VS Spezial Private.
 - b) Überspannungsschäden durch Blitzschlag am Antriebsakku bis 20.000 Euro in der Produktlinie VS Spezial Private.
 - c) Folgeschäden durch Kurzschluss an der Verkabelung des Antriebsakkus bis 20.000 Euro in den Produktlinie VS Spezial Private.
 - d) Folgeschäden durch Tierbisse am Antriebsakku bis 20.000 Euro in den Produktlinie VS Spezial Private.
- C.3 **Vollkasko**
Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko, die Beschädigung, die Zerstörung, der Verlust oder der Totalschaden Ihres Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile **durch Unfall** sowie mut- und böswillige Handlungen (**Vandalismus**).
Als **Unfall** gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Deshalb sind Schäden durch Brems- oder Betriebsvorgänge (z. B. rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehlern und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug bzw. Anhänger ohne Einwirkung von außen) oder reine Bruchschäden nicht mitversichert.
Versichert sind auch **mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus)** von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparatur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- C.3.1 (entfällt)
- C.3.2 GAP-Schutz bei finanzierten oder geleasteten Pkw
Der **GAP-Schutz** kann nur in Verbindung mit einem Vertrag über eine Vollkasko für einen Pkw bei uns abgeschlossen und geführt werden.
Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw ersetzen wir in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung
- a) bei **Leasingfahrzeugen** die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung schriftlich geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvoranzahlung.
 - b) bei **kreditfinanzierten Fahrzeugen** die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Darlehensrestbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Befriedigung des Darlehensvertrags erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.
- Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadenfalls fällig gewesene, nicht gezahlte Raten sowie Verzugszinsen. Die Ersatzleistung ist beschränkt auf für Leasing- und Darlehensverträge marktübliche Zinsen und Laufzeiten. Wir ersetzen nicht Finanzierungs- und Abmeldekosten (z. B. Bearbeitungsgebühren), bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung auch nicht Nachforderungen des Leasinggebers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung.
Etwasige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers werden angerechnet.
Im Schadenfall haben Sie uns folgende Unterlagen vorzulegen: Leasing- bzw. Darlehensvertrag, Abrechnung des Leasing- bzw. Darlehensvertrages, Berechnung des Ablösewerts bzw. Darlehensrestbetrages und Endabrechnung des gegnerischen Haftpflichtversicherers.
- C.3.3 **Kaufpreischädigung für Gebrauchtfahrzeuge**
In der Produktlinie "VS Spezial Private" zahlen wir, innerhalb von 18 Monaten nach der erstmaligen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Pkw eintritt, den **Kaufpreis für Gebrauchtfahrzeuge**.
Der Kaufpreis ist durch eine Rechnung über den Fahrzeugankauf nachzuweisen. Die Höchstentschädigung ist begrenzt auf den durch einen Kfz-Sachverständigen nach Schwacke.net rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung auf Sie, wobei der Zustand unmittelbar vor Eintritt des Schadens zugrunde gelegt wird. Werterhöhende Maßnahmen seit der erstmaligen Zulassung auf Sie finden dabei keine Berücksichtigung. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
- C.4 **Versicherungsschutz auf Fahren und Schiffe**
Bei der Benutzung von Fahren und Schiffen gilt der Versicherungsschutz im Rahmen der Fahrzeugversicherung auch für diesen Risikobereich. In der Teilkaskoversicherung sind Schäden durch Naturgewalten [vgl. C.2 c) der AKB] eingeschlossen, wenn
- infolge dessen Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden,
 - infolge dessen das Fahrzeug als Decksladung durch Sturm in die See geschleudert wird,

- infolgedessen anderes Ladegut gegen das Fahrzeug geschleudert wird.
In der Vollkaskoversicherung sind Schäden infolge eines Unfalls eingeschlossen, wenn

- das Fahrzeug beim Rangieren Schaden nimmt.
- das Fahrzeug infolge starken Seegangs durch Anstoßen Schaden nimmt,
- das Fahrzeug infolge Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes verloren geht oder beschädigt wird.

Darüber hinaus wird der Verlust des Fahrzeugs in europäischen Gewässern ersetzt, wenn das Fahrzeug als Teil der Ladung auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen und Schiff aufgepopt wird.

D **Fahrzeugschutzbrief**

D.1 **Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

Wir erbringen im Rahmen des Schutzbriefes bei Pannen, Krankheit und anderen Notfällen, die nachfolgend beschriebenen **Leistungen** für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

D.2 **Versichert** ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

D.3 Kann das Fahrzeug nach einer **Panne** oder einem **Unfall** die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

- D.3.1 Wir sorgen für die **Wiederherstellung der Fahrbereitschaft** an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 110 Euro. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.
- D.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das **Abschleppen des Fahrzeugs** einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Die Kosten werden ohne Begrenzung übernommen, sofern der Versicherungsnehmer sofort nach Schadeneintritt den Versicherer telefonisch informiert und der Versicherer die Pannen- und Unfallhilfe organisiert.
- D.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die **Bergung des Fahrzeugs** einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- D.3.4 Unter **Panne** ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. **Unfall** ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Als Panne gilt auch, wenn das Fahrzeug versehentlich mit für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignetem Treibstoff betankt wurde oder für den Betrieb des Fahrzeuges ungeeignete Betriebsmittel (z. B. Motorenöl, Bremsflüssigkeit) in die dafür vorgesehenen Behälter eingefüllt wurden, und die Verwendung des Treibstoffs bzw. der Betriebsmittel zu Schäden oder Funktionsstörungen am Motor oder den Hilfsaggregaten (z. B. Lenkung, Bremsen, Pumpen) führt oder bei weiterer Nutzung des Fahrzeuges führen würde. Weiterhin gilt als Panne, die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Antriebsakkus bei Elektro- und Hybridfahrzeugen. Nicht versichert sind Folgeschäden aller Art.
- D.4 Bei **Panne, Unfall** oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens **50 km Luftlinie** von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:
- D.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
- a) Eine **Rückfahrt** vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
 - b) eine **Weiterfahrt** vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs der EU und
 - c) eine **Rückfahrt vom Zielort** zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
 - d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort **zum Schadenort**, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.
- Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen. Müssen Sie zusätzliche Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder einem Taxi unternehmen, erstatten wir die entstehenden Kosten bis höchstens 30 Euro.
- D.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer **Übernachtungsmöglichkeit** und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 55 Euro je Übernachtung und Person.
- D.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges **Fahrzeug anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten des Mietwagens (einschließlich der Kosten für Winterbereifung, Notdienstgebühren und Zustellkosten), bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 55 Euro je Tag. Wird die Anmietung durch uns organisiert, übernehmen wir eventuell anfallende Notdienstgebühren zusätzlich.
- D.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer **Werkstatt untergestellt** werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- D.4.5 **Fahrzeugtransport**
Wir sorgen innerhalb Deutschlands für den Fahrzeugrücktransport (möglichst zusammen mit den mitversicherten Personen) zu Ihrem ständigen Wohnsitz. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, wenn
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug in Deutschland.
- Auf Wunsch wird auch der Transport zum Zielort durchgeführt, sofern dadurch keine höheren Kosten entstehen und dort eine Reparatur möglich ist. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung übernehmen wir abweichend von D.4.2 (Übernachtung) nur die Kosten für eine Übernachtung bis zu 55 Euro pro Person.
- Die Leistungen gemäß D 4.1 (Fahrtkostenerstattung) und gemäß D 4.3 (Mietwagen) entfallen, wenn Sie sich für den Fahrzeugtransport entscheiden.
- D.5 **Erkranken** Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder **stirbt** der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

- D.5.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die **Durchführung des Rücktransports** und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.2 Können **mitreisende Kinder** unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 30 Euro.
- D.5.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für die **Rückführung des Fahrzeugs** zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrers für An- oder Abreise, Unterbringung und Verpflegung bis 0,30 Euro je Kilometer einfache Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 55 Euro pro Person.
- D.5.4 **Reise** ist jede **Abwesenheit** von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend **sechs Wochen**. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.
- D.6 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise**
Ereignet sich der Schaden an einem Ort in Europa oder auf außereuropäischem Gebiet, das zur EU gehört, aber außerhalb Deutschlands, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:
- D.6.1 Bei Panne und Unfall:
- Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden **Versandkosten**.
 - Wir sorgen für den **Transport des Fahrzeugs** zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug **anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das **Fahrzeug** nach einem Unfall im Ausland **verzollt** werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die **Verschrottungskosten**.
- D.6.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:
- Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung **untergestellt** werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
 - Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug **anzumieten**. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und Rückfahrt nach D.4.1 oder Übernachtung nach D.4.2 die Kosten, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens 385 Euro.
 - Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland **verzollt** werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die **Verschrottungskosten**.
- D.6.3 Im **Fall Ihres Todes** auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und übernehmen die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.
- D.6.4 Weitere Leistungen
Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese **benötigtes Dokument** in Verlust, sind wir bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernehmen die hierbei anfallenden Gebühren.
Geraten Sie auf einer Reise im Ausland infolge des **Verlustes von Zahlungsmitteln** in eine Notlage, stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.500 Euro je Schadenfall in Anspruch nehmen.
Erkranken Sie auf einer Reise **im Ausland**, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.
Sind Sie auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf **verschreibungspflichtige Arzneimittel**, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden Ihnen erstattet.
Müssen Sie sich auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die **Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche** durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 520 Euro je Schadenfall.
Ist Ihnen die planmäßige **Beendigung Ihrer Auslandsreise** infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens nicht oder nur zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglichen Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600 Euro je Schadenfall übernommen. Erweist sich infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Ihnen nahen Verwandten oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Auslandsreise **durch Rundfunk** als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen von uns in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
In eine **besondere Notlage**, die von den vorstehenden Regelungen nicht erfasst und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um einen erheblichen Nachteil für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 260 Euro je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.
- D.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen - Abtretungsverbot**
- D.7.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- D.7.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.
- D.8 Verpflichtung Dritter**
- D.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- D.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Leistung verpflichtet.
- E Kfz-Unfallversicherungen**
- E.1 Familienschutz "Kind & Kegel" - wenn Insassen verletzt oder getötet werden**
- E.1.1 Unsere Leistungen**
Stößt Ihnen oder einem berechtigten Insassen ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.
Ein **Kfz-Unfall** liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden. Die Unfreiwilligkeit wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet.
- E.1.2 Versicherte Personen - Versicherungssumme**
Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden. Die maximal zulässige Anzahl der Insassen ist in der entsprechenden Zulassungsbescheinigung Teil I des Fahrzeuges geregelt. Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50% und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.
- E.1.3 Leistung bei Invalidität**
- E.1.3.1 Invalidität** liegt vor, wenn
- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
 - die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und

- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen unter Vorlage der ärztlichen Feststellung bei uns geltend gemacht worden ist.
 - Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.
- E.1.3.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag. Die Versicherungssumme beträgt 50.000 Euro.
- E.1.3.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.
- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:
- ein Arm im Schultergelenk 70 %
 - ein Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks 65 %
 - ein Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
 - eine Hand im Handgelenk 55 %
 - ein Daumen 20 %
 - ein Zeigefinger 10 %
 - ein anderer Finger 5 %
 - ein Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
 - ein Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
 - ein Bein bis unterhalb des Knies 50 %
 - ein Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
 - ein Fuß im Fußgelenk 40 %
 - eine große Zehe 5 %
 - eine andere Zehe 2 %
 - ein Auge 50 %
 - das Gehör auf einem Ohr 30 %
 - der Geruchssinn 10 %
 - der Geschmackssinn 5 %
- Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.
- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100% werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.
- E.1.4 Leistung bei Tod**
- E.1.4.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.
- E.1.4.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe von 15.000 Euro.
- E.1.5 Leistungen für Haustiere**
- Wir erbringen die Leistungen für Haustiere, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist, wie folgt:
- E.1.5.1 Unsere Leistungen
- Wir ersetzen die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines **Unfalls**. Als Unfall gilt im Sinne dieser Bedingungen, wenn das versicherte Haustier durch ein plötzlich von außen auf das versicherte Haustier wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Als versicherte Haustiere gelten **Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere**. Tritt bei einem versicherten Haustier eine Veränderung des Gesundheitszustandes auf, die eine tierärztliche Behandlung erforderlich macht, so ersetzen wir Ihnen die durch Originalrechnung eines zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und innerhalb der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang. Wir erstatten die versicherten Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadenereignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u. a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung. Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Verletzung des Tierhalters werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen. Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei.
- E.1.5.2 Nicht versicherte Kosten
- Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung **rasstypischer Erkrankungen** sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen. Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.
- E.1.6 Krankenhauszusatzleistungen**
- E.1.6.1 Voraussetzung für die Zahlung eines **Krankenhaustagegeldes** ist, dass sich die versicherte Person infolge eines versicherten Schadenereignisses (Unfall) in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung. Das Krankenhausstagegeld in Höhe von 20 Euro wird für jeden Tag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für einen Zeitraum von 14 Tagen gezahlt.
- E.1.6.2 Handelt es sich bei der versicherten Person um ein **minderjähriges Kind**, werden die folgenden Leistungen zusätzlich gewährt:
- a) Sofern die Unterbringung in einem **Familienzimmer** oder **Apartment** gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
 - b) Bei notwendigem **Nachhilfeunterricht** während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- E.1.7 Auswirkungen bestehender Krankheiten oder Gebrechen**
- Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25%, unterleibt die Minderung.
- E.1.8 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretungsverbot**
- E.1.8.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- E.1.8.2 Die **ärztlichen Gebühren**, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir bei Invalidität bis zu 2 Promille der versicherten Summe.
- E.1.8.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von **zwei Wochen**.
- E.1.8.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch **angemessene Vorschüsse**.
- E.1.8.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.
- E.1.8.6 Sie und wir sind berechtigt, den **Grad der Invalidität jährlich**, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach E.8.1 von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.
- E.1.8.7 Sie können die Auszahlung der auf eine **mitversicherte Person** entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

- E.1.8.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung **weder abtreten noch verpfänden**.
- E.1.9 Kein Versicherungsschutz**
- E.1.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine **Strafat** begeht oder versucht.
- E.1.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch **Geistes- oder Bewusstseinsstörungen**, auch soweit diese auf **Trunkenheit** beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.
- E.1.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an **Bandscheiben** sowie bei **Blutungen** aus **inneren Organen** und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.
- E.1.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei **Infektionen**. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- E.1.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge **psychischer Reaktionen**, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.1.9.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei **Bauch- oder Unterleibsbrüchen**. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.
- E.2 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird**
Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.
- E.2.1 Was ist versichert?**
Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird. Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten Schäden von mitfahrenden Insassen und den genannten Haustieren mitversichert.
Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet. Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.
- E.2.2 Wer ist versichert?**
Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt und die im Besitz einer in Deutschland gültigen Fahrerlaubnis ist. Ein Fahrer unter 24 Jahren ist nur versichert, wenn er uns gegenüber als Fahrer benannt worden ist oder wenn ein bekannter Fahrerkreis vereinbart wurde und der Fahrer älter als der jüngste benannte Fahrer ist oder wenn ein beliebiger Fahrerkreis mit Einschluss von Fahrern unter 24 Jahren vereinbart worden ist.
Darüber hinaus sind die unter E.2.4.2 und E.2.4.3 genannten mitfahrenden minderjährigen Kinder und Haustiere mitversichert.
Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.
- E.2.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**
In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.
- E.2.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?**
- E.2.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Kosten für eine Haushaltshilfe, Schmerzensgeld, Kosten für behindertengerechte Umbauten, Hinterbliebenenrente) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.
Für alle Ansprüche, mit Ausnahmen der Hinterbliebenenrente, gilt: Wir leisten jedoch nur wenn ein kausal auf das Unfallereignis zurückzuführender stationärer Krankenhausaufenthalt von mindestens 3 ununterbrochenen Tagen, innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfallereignis, stattgefunden hat.
Für den Kostenersatz einer Haushaltshilfe gilt zusätzlich: Wir leisten nur beim Vorhandensein und der Vorlage einer ordnungsgemäßen Abrechnung bezüglich der erbrachten Haushaltshilfeleistungen.
Der Umfang des Schadenersatzes für Pflegekosten ist auf 5.000 Euro monatlich begrenzt.
Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind auf die Zahlung von Hinterbliebenenrenten beschränkt. Weitergehende Ansprüche werden nur dann erstattet, wenn diese ererbte Ansprüche aus dem Schadeneignis sind.
- E.2.4.2 Werden bei dem Unfall mitfahrende **minderjährige Kinder** verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen:
(1) Sofern die Unterbringung in einem **Familienzimmer** oder **Apartment** gewünscht ist, wird pro Tag der Unterbringung ein Zuschuss in Höhe von maximal 100 Euro für die Dauer von maximal 14 Tagen übernommen. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
(2) Bei notwendigem **Nachhilfeunterricht** während vollstationärer Heilbehandlung eines schulpflichtigen Kindes wird ein Kostenzuschuss bis maximal 500 Euro je Kind gewährt. Die Kosten hierfür sind uns nachzuweisen.
- E.2.4.3 Wird bei dem Unfall ein mitfahrendes Haustier (**nur Hunde, Katzen und sonstige gezähmte Kleintiere**) verletzt, gewähren wir die folgenden Leistungen, sofern Sie das wünschen und kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist:
Wir erstatten die Kosten von Unfallfolgen bis zur Leistungsgrenze von max. 1.000 Euro je Schadeneignis. Die Kosten umfassen medizinisch notwendige Arzneimittel, Unterbringungskosten in der Tierklinik, Diagnostik (u.a. Röntgen, Labor, Ultraschall, EKG, CT, MRT), physikalische Therapie sowie homöopathische Behandlung.
Sie sind in der Wahl der Tierarztpraxis frei. Sie geben uns auf unser Verlangen hin die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Haustier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
Bei Verletzung des Fahrers als Tierhalter werden die Unterbringungskosten des Haustieres in einer Tierpension oder in einem Tierheim für die Dauer der Verletzung, maximal aber für 14 Tage, in Höhe von 25 Euro pro Tag der Unterbringung übernommen.
Wir ersetzen keine Kosten für die Behandlung **rassetypischer Erkrankungen** sowie bereits vor dem Schadenzeitpunkt bestandene Vorerkrankungen. Wir ersetzen keine Kosten für Diät- und Futterergänzungsmittel, Pflegezubehör und Bedarfsgegenstände, das Erstellen von Bescheinigungen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchungen und Kennzeichnung des Tieres und Kosten für Vorsorgemaßnahmen wie z. B. Impfungen.
- E.2.4.4 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenversicherer, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.
Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:
- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten
Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen. Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.
- E.2.4.5 Unsere Leistung für ein Schadeneignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadeneignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Beachten Sie zu den Summenbegrenzungen für einzelne Leistungen E.2.4.1 bis E.2.4.4.
- E.2.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person**
- E.2.5.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.
- E.2.5.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.
- E.2.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.
- E.2.6 Was ist nicht versichert?**
- E.2.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- E.2.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.
- E.2.6.4 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherren und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

- E.2.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahr-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch dann, wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten) ankommt.
- Hinweis:** Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach A.3 dar.
- E.2.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- E.2.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- E.2.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
- E.2.6.9 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer während der Fahrt den in Deutschland gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Dies gilt auch bei Fahrten in Europa sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der EU gehören.
- E.2.6.10 Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die sich im Rahmen der Mallorca-Deckung gemäß B.2 in Europa und den außereuropäischen Gebieten, die zur EU gehören, ereignen.
- F Pflichten im Schadenfall**
- F.1 Bei allen Versicherungsarten**
- F.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jeden Schadenfall, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, **unverzüglich** spätestens innerhalb einer Woche **anzuzeigen**.
- F.1.2 Sie sind verpflichtet, uns darüber hinaus über alle **Ermittlungen der Polizei**, der Staatsanwaltschaft oder einer anderen Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenfall, z. B. über einen Strafbefehl oder einen Bußgeldbescheid zu informieren.
- F.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der **Aufklärung des Schadenfalles** dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenfalles **wahrheitsgemäß** und vollständig beantworten und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen. Unsere für die Aufklärung des Schadenfalles erforderlichen Weisungen sind zu befolgen.
- F.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenfalles nach Möglichkeit für die **Abwendung und Minderung** des Schadens zu sorgen. Unsere Weisungen sind dabei, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.
- F.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**
- F.2.1 Werden gegen Sie **außergerichtlich** Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb **einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs** anzuzeigen.
- F.2.2 Wird ein Anspruch gegen Sie **gerichtlich** geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen. Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.
- F.2.3 Liegt Ihnen zwei Tage vor Fristablauf keine entgegengesetzte Weisung von uns vor, so legen Sie zur **Fristwahrung** gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf selbstständig ein.
- F.2.4 Einen Sachschaden, der voraussichtlich **nicht mehr als 750 Euro beträgt**, dürfen Sie **selbst regulieren**. Sie müssen diesen Schaden erst dann anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.
- F.3 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadenversicherung**
- F.3.1 Schadenereignisse, die zu einer Leistung nach dem Umweltschadensgesetz führen könnten, sind - wenn irgend möglich, **sofort anzuzeigen**, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich und umfassend über alle Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz zu informieren, insbesondere über behördliches Tätigwerden über die Einleitung anderer Verfahren im Zusammenhang mit der Sanierung von Umweltschäden.
- F.3.2 Sie sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde;
 - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber;
 - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens;
 - den Erlass eines Mahnbescheids;
 - eine gerichtliche Streitverkündung;
 - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- F.3.3 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- F.3.4 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie **fristgemäß Widerspruch** oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe **einlegen**. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- F.3.5 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- F.4 Zusätzlich in der Kaskoversicherung**
- F.4.1 Bei **Entwendung** des Fahrzeugs sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- F.4.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie **unsere Weisungen** einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.4.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand-, Wildschaden oder Kollisionsschaden mit einem Tier oder ein Schaden durch mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der **Polizei unverzüglich anzuzeigen**.
- F.5 Zusätzlich beim Fahrzeugschutzbrief**
- F.5.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie **unsere Weisungen** einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.5.2 Sie haben uns jede zumutbare **Untersuchung** über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, **Originalbelege** zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz von der **Schweigepflicht** zu entbinden.
- F.6 Zusätzlich in den Kfz-Unfallversicherungen**
- F.6.1 Familienschutz "Kind und Kegel"**
- F.6.1.1 Hat der Unfall den **Tod** einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag **Begünstigten** uns dies **innerhalb von 48 Stunden** melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- F.6.1.2. Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und **Gutachten** alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der **Schweigepflicht** im Rahmen von §213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- F.6.2 Fahrerschutz**
- F.6.2.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- F.6.2.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen. Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht. Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.
- F.6.2.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können,

- wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweisemüssen Sie uns vorlegen.
- F.6.2.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- F.7 Folgen bei Verletzung dieser Pflichten**
- F.7.1 Verletzen Sie **vorsätzlich** eine Ihrer vorstehend (F.1 bis F.6) geregelten Pflichten, haben Sie **keinen Versicherungsschutz**. Verletzen Sie Ihre Pflichten **grob fahrlässig**, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu **kürzen**. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform über diese Pflichten informiert haben. Müssen Sie diese Pflichten jedoch unmittelbar nach dem Schadenereignis erfüllen, können Sie von uns keinen Hinweis erwarten. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- F.7.2 Wir bleiben zur **Leistung verpflichtet**, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht **ursächlich** war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht **arglistig** verletzen.
- F.7.3 In der **Kfz-Haftpflichtversicherung** ist die sich aus F.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je **2.500 Euro** beschränkt.
- F.7.4 Haben Sie die **Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht** nach F.1.3 und F.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die in F.7.3 genannte Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je **5.000 Euro**.
- F.7.5 Haben Sie in der **Kfz-Haftpflichtversicherung** Ihre Pflichten in der Absicht verletzt, sich oder einem anderen dadurch einen **rechtswidrigen Vermögensvorteil** zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils **vollständig frei**.
- F.7.6 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kfz-Umweltschadenversicherung bei **Rechtsstreitigkeiten**: Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach F.2.1 oder F.2.2 oder Ihre Pflicht nach F.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- F.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach F.1 und F.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden **Mindestversicherungssummen**.
- F.8 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**
- F.8.1 Für **mitversicherte Personen** finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.
- F.8.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Die versicherten Personen können mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadenversicherung Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung selbstständig geltend machen.
- F.9 Auswirkung einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen**
- Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies **auch gegenüber allen mitversicherten Personen**. Eine **Ausnahme** hiervon gilt in der **Kfz-Haftpflichtversicherung**: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.
- G Kurzzeittarif für vorläufigen Versicherungsschutz**
- G.1 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz**
- Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden, nach Kurzzeittarif berechneten Teil des Beitrags.
- G.2 Kurzzeittarif**
- Endet der Versicherungsvertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, wird - soweit nicht etwas anderes bestimmt ist - bei einer Versicherungsdauer bis zu 1 Monat 15 v.H.
bis zu 2 Monaten 25 v.H.
bis zu 3 Monaten 30 v.H.
bis zu 4 Monaten 40 v.H.
bis zu 5 Monaten 50 v.H.
bis zu 6 Monaten 60 v.H.
bis zu 7 Monaten 70 v.H.
bis zu 8 Monaten 75 v.H.
bis zu 9 Monaten 80 v.H.
bis zu 10 Monaten 90 v.H. des Jahresbeitrages,
über 10 Monate der volle Jahresbeitrag berechnet; der Mindestbeitrag beträgt 25 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist; in diesem Fall wird der Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes berechnet.
- H Zahlung bei Lastschriftermächtigung**
- H.1 Rechtzeitige Zahlung**
- Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.
- H.2 Beendigung des Lastschriftverfahrens**
- Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- I Laufzeit, Kündigung des Vertrages, Rücktritt**
- I.1** Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht wir oder Sie zum **Ablauf des Versicherungsjahres** kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem jeweils anderen Vertragspartner spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- I.2** Sie und wir sind berechtigt, einen **vorläufigen Versicherungsschutz** zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam. Unsere Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.3** Nach dem **Eintritt eines Schadenereignisses** können Sie und wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Zusätzlich gilt für die Kfz-Haftpflichtversicherung: In der Kfz-Haftpflichtversicherung muss die Kündigung dem jeweils anderen Vertragspartner innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrages, wirksam werden soll. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.
- I.4 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs**
- I.4.1** Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrages endet.
- I.4.2** Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.
- I.4.3** Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.
- I.5 Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs**
- I.5.1** Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10%, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

I.5.2

I.6 **Kündigungsmöglichkeiten allein für Sie**

I.6.1 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

I.6.2 **Ändern** wir die **Tarifstruktur** können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Das Kündigungsrecht besteht nicht für die Kfz-Umweltschadenversicherung.

I.7 **Kündigungsmöglichkeiten allein für uns**

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

I.7.1 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

I.7.2 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach A.2 verletzt (mit Ausnahme von A.2.3) können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

I.8 **Kündigung einzelner Versicherungsarten**

I.8.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Fahrzeugschuttbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung der Kasko-, Fahrzeugschuttbrief-, Kfz-Unfall- oder Kfz-Umweltschadenversicherung berührt das Fortbestehen anderer nicht. Kündigen Sie jedoch die Kfz-Haftpflichtversicherung, so gilt dies zugleich auch als Kündigung aller sonstigen Verträge (Kasko-, Fahrzeugschuttbrief-, Kfz-Unfall- und Kfz-Umweltschadenversicherung).

I.8.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

I.8.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

I.8.4 Kündigen Sie oder wir nur den Fahrzeugschuttbrief, so bleiben die restlichen Verträge bestehen.

I.9 **Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

I.10 **Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu, soweit nicht die Abrechnung nach Kurztarif vereinbart ist.

I.11 **Rücktritt bei Nichtzahlung des ersten Beitrags**

Haben Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der fällige Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 30 % des Jahresbeitrags. Wenn Sie uns nachweisen, dass die aufgrund des Rücktritts von uns erhobene Geschäftsgebühr wesentlich niedriger liegen muss, wird sie entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass die Gebühr überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt sie.

J **Übergang der Versicherung auf den Erwerber**

J.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung **auf den Erwerber** über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

J.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, **anzupassen**. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

J.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder **von Ihnen** oder vom Erwerber **verlangen**.

J.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes. Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach I.4.1 und I.4.2 oder wir nach I.4.3 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

J.5 Die Regelungen J.1 bis J.4 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug **zwangsversteigert** wird.

K **Ruheversicherung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen**

K.1 **Ruheversicherung**

K.1.1 Wird das versicherte **Fahrzeug außer Betrieb** gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

K.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

K.1.3 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung **Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung** und der **Teilkasko** in der vereinbarten Produktlinie. Eine Teilkasko in der Ruheversicherung besteht nur, soweit für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

K.1.4 Während der Ruheversicherung sind Sie **verpflichtet**, das Fahrzeug in einem **Einstellraum** (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfiedelten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach A.3 leistungsfrei.

K.1.5 Wird das **Fahrzeug wieder** zum Verkehr **zugelassen**, lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf.

K.1.6 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung **enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

K.1.7 Lassen Sie das Fahrzeug während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zu, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

K.2 **Besonderheiten bei Saisonkennzeichen**

K.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den **vereinbarten Versicherungsschutz** während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison). Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz.

K.2.2 Für Fahrten **außerhalb der Saison** haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der **Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung** oder **Abgasuntersuchung** durchgeführt werden.

K.3 **Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

K.3.1 In der Kfz-Haftpflicht-, Kfz-Umweltschadenversicherung und beim Fahrzeugschuttbrief haben Sie Versicherungsschutz auch für **Zulassungsfahrten** mit ungestempelten Kennzeichen.

K.3.2 **Zulassungsfahrten** sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem **Zulassungsverfahren** innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

K.4 **Besonderheiten bei Kurzzeitkennzeichen**

Für die Versicherung eines Kraftfahrzeuges mit einem Kurzzeitkennzeichen zur **einmaligen Verwendung**, welches bis zu einer Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, verlangen wir einen einmaligen Beitrag von 75,00 Euro. Versicherungsschutz besteht nur im Rahmen der Kfz-Haftpflicht- und Kfz-Umweltschadenversicherung.

Wird das Fahrzeug im Anschluss für den gleichen Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns versichert, so beziehen wir den Schadenverlauf in diesen Vertrag ein.

L **Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstände, Deutsches Recht**

L.1 **Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: be-

schwerde@versicherungsombudsmann.de; Internet: www.versicherungsombudsmann.de; Tel.: 030/20 60 58 99). Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet. Bei Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: feedback@verti.de.

L.1.2 **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228/4108-0; Fax 0228/4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 **Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach C.1.14 nutzen.

L.1.4 **Rechtsweg**

Sie haben die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 **Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:**

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 **Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:**

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 **Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.**

L.3 Rechtswahl

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

M Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten ist.

Anhang 1: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1. (entfällt)
2. Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.
3. Mietwagen sind Pkw, mit denen ein gewerbsmäßiger Personen-Gelegenheitsverkehr betrieben wird.
4. Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Zielausführt.
5. Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.
6. Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.